

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartner/-in:
Manfred Dömer
Silvia Dutschke
Tel.: 0251 591-6893/3649
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: manfred.doemer@lwl.org
silvia.dutschke@lwl.org

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50 80 33

Münster, 07.08.2009

Rundschreiben Nr. 33 / 2009

Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder nach den Bestimmungen des KiBiz hier: Endabrechnung des Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2008/2009

Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nord- rhein-Westfalen vom 20.07.2009, Az.: 322 – 6000.5.17

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Erlass des MGFFI bezüglich der Endabrechnung des Einrichtungsbudget des Kindergartenjahres 2008/2009.

Die Abrechnung wird über das Programm KiBiz.web erfolgen. Ein entsprechender Menüpunkt steht voraussichtlich Anfang September 2009 zur Verfügung.

Der in KiBiz.web für jede Einrichtung hinterlegte Datenbestand zum 15.03.2008 wird in den neu einzurichtenden Menüpunkt „Abrechnung“ übertragen.

Zum Erlass gebe ich noch folgende Erläuterungen:

Zu 1.:

Bei der Endabrechnung des Einrichtungsbudgets nach § 19 Abs. 3 KiBiz geht es um den Vergleich zwischen Planung und tatsächlicher Belegung (Betreuungsverträge), aus dem sich unter Berücksichtigung des 10%-Korridors ggf. eine Nach-/Rückzahlung ergibt. Berücksichtigt werden ausschließlich die Kindpauschalen. Weitere Zuschüsse z. B. für Mieten, Soziale Brennpunkte, Familienzentren etc. bleiben unberücksichtigt.

Zu 2.:

Ausgangspunkt ist nach § 19 Abs. 3 KiBiz die Entscheidung der Jugendhilfeplanung zum 15.03.2008, die auch Grundlage für die Beantragung und Bewilligung der Landesmittel ist.

Zunächst ist zu prüfen, ob der in das Abrechnungsmodul KiBiz.web übertragene Datenbestand dem Beantragungsstand zum 15.03.2008 entspricht (Auch bedingt durch die ursprüngliche Bearbeitung in TAB-KiBiz und die spätere Datenübertragung kann es in einigen Fällen zu Veränderungen gekommen sein.).

Zu 3. und 4.:

Weiterhin ist der Datenbestand ggf. in einigen Punkten zu bereinigen:

- a) Kindpauschalen für Schulkinder
- b) Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung
- c) Kindpauschalen für unterdreijährige Kinder
- d) Nicht in Betrieb gegangene oder später in Betrieb gegangene Einrichtungen

Sobald das Abrechnungsmodul in KiBiz.web zur Verfügung steht, erhalten Sie weitere Hinweise zur technischen Umsetzung. Die Jugendämter können aber bereits mit den vorbereitenden Arbeiten beginnen. Die Maßgaben des Erlasses des MGFFI vom 14. April 2008 zur Bewilligung der Landesjugendämter sind dabei wie folgt umzusetzen:

Zu a) Schulkinder

Für die Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen beinhaltet der Erlass die Maßgabe, dass lediglich Kindpauschalen der Gruppenformen III/25 Std. und III/35 Std. bewilligt werden können, da eine Betreuungszeit von 45 Stunden objektiv nicht möglich ist.

Soweit die Jugendämter dennoch Kindpauschalen der Gruppenform III/45 Std. beantragt haben bzw. in ihren Bescheiden gegenüber den Trägern bewilligt haben, ist dies in KiBiz.web entsprechend anzupassen. Dies betrifft auch die Erfassung in den jeweiligen Monatsdaten.

Zu b) Kinder mit Behinderung / Vorbehalte

Die Gewährung der erhöhten Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, setzt gemäß KiBiz die Anerkennung der (drohenden) Behinderung voraus. Wird die Anerkennung nach dem 15. März ausgesprochen, wirkt sie zurück auf den 15. März, wenn die Anerkennung bis zum Ende des Kindergartenjahres ausgesprochen wird.

Dementsprechend sind nunmehr für diejenigen Kinder, für die keine Anerkennung ausgesprochen wurde, die sich aus ihrer Gruppenzuordnung ergebenden Kindpauschalen für Kinder ohne Behinderung zugrunde zu legen.

Die hier dargestellten Sachverhalte wirken sich also auf die ursprüngliche Bewilligung als auch auf die Endabrechnung des Einrichtungsbudgets aus, und zwar in beiden Abrechnungsebenen (Träger – Jugendamt und Jugendamt – Land).

Bei Kindern mit Behinderung bedeutet dies bspw.:

- Die Jugendämter prüfen, für wie viele der zum 15.03. dem Land als Kinder mit Behinderung angemeldeten Kinder eine Anerkennung ausgesprochen wurde. Diese Anerkennung wirkt zurück auf den 15.03., gleichgültig ob die Anerkennung erst später ausgesprochen wurde. Ggf. sind die Leistungsbescheide gegenüber den Trägern anzupassen, sofern den Jugendämtern noch ausreichende Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung zur Verfügung stehen. In jedem Fall müssen die Monatsdaten ab Aufnahme des Kindes angepasst werden.
- Bei Kindern, bei denen eine Anerkennung nicht ausgesprochen wurde, sind die Pauschalen für Kinder ohne Behinderung zugrunde zu legen. Entsprechend dem Vorbehalt müssen auch hier ggf. Leistungsbescheide bzw. die Monatsdaten angepasst werden.
- Sobald das Modul Endabrechnung in KiBiz.web zur Verfügung steht, können die Abrechnungen – auf der Basis korrekter Daten - vorgenommen werden.

Zu c) Kontingentierung der Plätze für unter Dreijährige

Auch hier gilt sowohl für die Bewilligung gegenüber den Trägern als auch für die Endabrechnung (einschl. der Monatsdaten), dass höchstens Plätze für unter Dreijährige entsprechend dem jedem Jugendamt jeweils zugewiesenen Kontingent berücksichtigt werden können.

Da KiBiz.web die Landesförderung abbildet, sind ggf. als freiwillige Leistungen des Jugendamtes vorgenommene höhere/weitere Bewilligungen für das Kindergartenjahr 2008/2009 im Rahmen der Endabrechnung des Einrichtungsbudgets aus KiBiz.web heraus zu nehmen, da diese freiwilligen Jugendamtsleistungen nicht abrechnungsrelevant sind.

Zu 5.:

Das Ministerium weist auch darauf hin, dass ein ggf. nach dem 15.03.2008 durchgeführter Trägerwechsel für die Endabrechnung des Einrichtungsbudgets unbeachtlich ist. Sollten sich durch den Trägerwechsel Veränderungen bzgl. der Förderhöhe eines Trägers/einer Einrichtung ergeben, ist insofern auf den zum 15.03.2008 beantragten Datenbestand abzustellen.

Davon zu unterscheiden ist, ob ein unterjähriger Trägerwechsel zu einer veränderten Bewilligung des Jugendamtes führt. Hierzu werden Sie demnächst noch gesondert informiert.

Zu 6., 7. und 8.:

Dem -ggf. gemäß der im Erlass beschriebenen Vorgaben bereinigten- Datenbestand zum 15.03.2008 werden die sich aus den Monatsdaten ergebenden Kindpauschalen gegenübergestellt und unter Beachtung des 10%-Korridores eine mögliche Über- bzw. Unterschreitung festgestellt. Hierbei ist zu beachten, dass auch die Monatsdaten ggf. entsprechend der o. g. Maßgaben zu bereinigen sind.

Die sich durch die Gegenüberstellung pro Einrichtung ergebenden Nach-, bzw. Rückforderungen werden auf Jugendamtsebene aufaddiert und entsprechend § 3 Abs. 1 DVO KiBiz dem Landesjugendamt mitgeteilt.

Ich weise darauf hin, dass die sich aus der Endabrechnung des Einrichtungsbudgets ergebenden Über-, bzw. Nachzahlungen nach § 3 Abs. 1 DVO KiBiz dem Landesjugendamt bis zum 15.09.2009 zu melden sind.

Zu 9.:

Sofern entsprechend des Erlasses vom 10.07.2008 zwischen dem 15.03.2008 und dem 01.08.2008 von der Möglichkeit der Verschiebung von Kindpauschalen Gebrauch gemacht wurde, ist der geänderte Datenbestand im Rahmen der Endabrechnung des Einrichtungsbudgets zu berücksichtigen. Das Jugendamt hat zu bestätigen, dass die dadurch ggf. anfallenden Mehrkosten nicht mehr als 0,5 % des Jugendamtsbudgets betragen.

Eine entsprechende Berechnung (durch Vergleich der ursprünglichen Beantragung sowie der tatsächlichen Bewilligung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und der sich jeweils daraus ergebenden Nach-, bzw. Rückzahlungen) ist vom Jugendamt außerhalb von KiBiz.web vorzunehmen.

Sobald im Programm KiBiz.web der entsprechende Menüpunkt frei geschaltet ist, werde ich Sie entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag

gez.
Manfred Dömer